Ausblick auf die geplante Revision der erbrechtlichen Bestimmungen im IPRG

Advokatenverein des Kantons Zug
Zug, 3. November 2021

Kinga M. Weiss

IPRG Revision (6. Kapitel)

- Viele Erbrechtsfälle in der Schweiz mit internationalem Bezug
- Angleichung der Vorschriften des IPRG an die EUErbVO (EU Verordnung Nr. 650/2012) und Umsetzung der Änderungs-, Ergänzungs- und Klarstellungsbedürfnisse im IPRG
- Fahrplan:
  - Dezember 2015: Arbeitspapier des Bundesrates
  - Oktober 2017: Vorentwurf des Bundesrates
  - Februar 2018: Vernehmlassung des Vorentwurfs
  - Mai 2018: Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens
  - März 2020: Gesetzesentwurf und Botschaft des Bundesrates
  - Inkrafttreten: ?

1. Entwurf des Bundesrates

- Teilweise Harmonisierung des IPRG mit der EUErbVO zur Verhinderung widersprechender Entscheidungen
- Anpassung der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln, Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten
- Festhalten am ***Wohnsitz*** im internationalen Erbrecht, d.h. keine Ersetzung durch letzten gewöhnlichen Aufenthalt
- Bessere Strukturierung der Gesetzestextes
- Allgemeine Ergänzungen und Klarstellungen

2. CH-Bürger im Ausland (Art. 87 IPRG)

2. CH-Bürger im Ausland (Art. 87 IPRG)

Art. 87 Abs. 1 und 2 erster Satz E-IPRG

1 *War der Erblasser **Schweizer Bürger** mit letztem **Wohnsitz im Ausland**, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am **Heimatort** zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates mit seinem Nachlass nicht befassen. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, **können die schweizerischen Gerichte oder Behörden** ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines ausländischen **Heimatstaates** des Erblassers, des Staates seines **letzten gewöhnlichen Aufenthalts** oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, deren **Lagestaates** abhängig machen.*

2 *Die Gerichte oder Behörden am **Heimatort sind stets zuständig**, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland **in der Schweiz gelegene Vermögenswerte oder seinen gesamten Nachlass** durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder, ohne Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit, dem schweizerischen Recht unterstellt hat.*

2. CH-Bürger im Ausland (Art. 87 IPRG)

CH-Bürger mit Wohnsitz im Ausland

→ Zuständigkeit liegt beim CH **Heimatstaat**,

- falls sich Wohnsitzstaat nicht mit Nachlass befasst.

  aber: CH-Behörden können ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit (i) eines ausländischen Heimatstaates, (ii) des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts oder (iii) bei einzelnen Nachlasswerten deren Lagestaates abhängig machen, um Kompetenzkonflikt zu vermeiden.

- falls EL in der Schweiz gelegene Nachlasswerte oder ganzen Nachlass der CH-Zuständigkeit oder vorbehaltslos dem CH-Recht unterstellt (sog. **“Opt-out Lösung”**) hat.

3. Ausländer im Ausland (Art. 88 IPRG)

3. Ausländer im Ausland (Art. 88 IPRG)

Art. 88 Abs. 1 E-IPRG

1 *War der Erblasser **Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland**, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am **Lageort** für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, **können die schweizerischen Gerichte oder Behörden** ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines ausländischen **Heimatstaates** des Erblassers oder des Staates seines **letzten gewöhnlichen Aufenthalts** abhängig machen.*

3. Ausländer im Ausland (Art. 88 IPRG)

Ausländer mit Wohnsitz im Ausland

→ Zuständigkeit liegt beim **CH Lageort** der Nachlasswerte,

– falls sich Wohnsitzstaat nicht mit Nachlass befasst.

aber: CH-Behörden können ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit (i) eines ausländischen Heimatstaates, (ii) des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts abhängig machen, um Kompetenzkonflikt zu vermeiden.

4. Rechtshängigkeit

Art. 88a E-IPRG

Artikel 9 gilt für das Nachlassverfahren sinngemäss.

4. Rechtshängigkeit

Ausdrückliche Klärung der Frage der Rechtshängigkeit (Art. 9 IPRG)

- Gilt grds. nur für Klagen, nicht für Nachlassverfahren
- Anwendung von Art. 27 Abs. 2 c) IPRG und Art. 31 IPRG
- Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung: Art. 62 Abs. 1 ZPO (z.B. Einreichung des Gesuchs um Testamentseröffnung)
- Forum running der Erben

→ Nicht (mehr) massgebend ist Art. 537 Abs. 1 ZGB, wonach der Erbgang durch den Tod des Erblassers eröffnet wird

5. Prorogation zugunsten Heimatstaat

Art. 88b E-IPRG

1 *Die **Zuständigkeit** nach den **Artikeln 86–88 ist ausgeschlossen**, soweit ein Erblasser durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seinen Nachlass ganz oder teilweise der **Zuständigkeit eines ausländischen Heimatstaates unterstellt** hat und dessen Behörden sich mit den betreffenden Nachlasswerten befassen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gegeben sein.*

2 *Die **Zuständigkeit** nach den **Artikeln 86–88 ist zudem ausgeschlossen**, soweit der Erblasser ein im Ausland gelegenes **Grundstück** durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der **Zuständigkeit des Lagestaates unterstellt hat** und dessen Behörden sich damit befassen.*

5. Prorogation zugunsten Heimatstaat

- Alle Erblasser (CH, Ausländer, Doppelbürger und Mehrfachstaater) können eine Zuständigkeitsregelung zugunsten der Behörden ihres Heimatstaats treffen.
- Teilprorogation ist zulässig, d.h. Zuständigkeit kann auf einzelne Vermögensgegenstände des Heimatstaates beschränkt werden.
- In diesem Fall verzichtet CH auf eigene Zuständigkeit, falls ausländischer Staat sich mit dem Nachlass befasst.
- Keine automatische gesetzliche Vermutung, wenn ausländisches Recht gewählt wurde (anders Art. 87 Abs. 2 E-IPRG).

6. Vorsorgliche Massnahmen

Art. 89 E-IPRG

*Hinterlässt der Erblasser **Vermögen in der Schweiz** und besteht keine Zuständigkeit nach den Artikeln 86–88, so ordnen die schweizerischen Behörden am **Lageort** die zum einstweiligen Schutz der Vermögenswerte notwendigen Massnahmen an.*

6. Vorsorgliche Massnahmen

- Beschränkte Zuständigkeit der schweizerischen Behörden am Lageort für in der Schweiz gelegene Nachlassteile für «die zum einstweiligen Schutz der Vermögenswerte notwendigen Massnahmen».
- Unter **geltendem Recht** ist diese Zuständigkeit an die Voraussetzung geknüpft, dass sich der letzte **Wohnsitz** der verstorbenen Person im **Ausland** befand.
- Die besagte Zuständigkeit soll auch für die Fälle von Artikel 88a E-IPRG (Heimatstaat) und 88b E-IPRG (Lagestaat) gelten.

7. Erbstatut

- Gesetzliche Neugliederung!
- Art. 90 E-IPRG: Objektive Anknüpfung des Erbstatuts

  (heute: Letzter Wohnsitz in der Schweiz)
- Art 91 E-IPRG: Subjektive Anknüpfung des Erbstatuts (Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts)

  (heute: Letzter Wohnsitz im Ausland)

→ Vorsicht bei der Redaktion von letztwilligen Verfügungen

7.1. Anwendbares Recht ohne Rechtswahl

Art. 90 Randtitel, Abs. 2 und 3 E-IPRG

2 *Der Nachlass einer Person mit letztem **Wohnsitz im Ausland** untersteht dem Recht, auf welches das **Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates** verweist. Verweist dieses auf das schweizerische Kollisionsrecht zurück, ist das **materielle Erbrecht des Wohnsitzstaates** anzuwenden. (Entspricht heute Art. 91 Abs. 1 IPRG)*

3 *Soweit nach **Artikel 87 Absatz 1** die schweizerischen Gerichte oder Behörden am **Heimatort** zuständig sind, untersteht der Nachlass **schweizerischem Recht**. (Entspricht heute Art. 91 Abs. 2 IPRG)*

7.1. Anwendbares Recht ohne Rechtswahl

- Befand sich der letzte Wohnsitz im **Ausland**, wird wie bisher auf das **Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates** verwiesen.
- Verweist das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates auf das schweizerische Kollisionsrecht (Pingpong-Spiel) zurück, ist nun das materielle **Erbrecht des Wohnsitzstaates** (Abbrechung der Rückverweisung zugunsten des Sachrechts) anzuwenden.
- **Aber**: Besteht eine schweizerische Zuständigkeit nach Artikel 87 Absatz 1 E-IPRG, ist stets das schweizerische Recht anzuwenden.

7.2. Anwendbares Recht bei Rechtswahl

Art. 91 E-IPRG

1 *Eine Person kann ihren Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag **dem Recht eines ihrer Heimatstaaten** unterstellen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder **im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes der verfügenden Person** gegeben sein.*

2 *Unterstellt ein Schweizer Bürger seinen Nachlass ganz oder teilweise der **schweizerischen Zuständigkeit** (Art. 87 Abs. 2), so gilt dies, sofern er nichts Gegenteiliges angeordnet hat, auch als Unterstellung unter das **schweizerische Recht**.*

3 *Eine **Teilrechtswahl** ist nur zulässig, wenn damit **in der Schweiz gelegenes Vermögen dem schweizerischen Recht** unterstellt wird und dies mit einer Unterstellung derselben Vermögenswerte unter die **schweizerische Zuständigkeit** verbunden ist oder eine solche zur Folge hat (Art. 87 Abs. 2).*

7.2. Anwendbares Recht bei Rechtswahl

Art. 91 E-IPRG:

- Wahl **eines der Heimatrechte** (ungeachtet der Staatsangehörigkeit, d.h. neu auch für Schweizer Doppelbürger).
- Auch für Erblasser mit Wohnsitz im Ausland (ungeachtet, ob betreffende Wohnsitzstaat die Rechtswahl zulässt).
- Zugehörigkeit zum Heimatstaat im Verfügungszeitpunkt *oder* im Zeitpunkt des Todes.
- Eine einmal gültige getroffene Rechtswahl bleibt auch bei einer nachträglichen Änderung der äusseren Umstände gültig, solange sie nicht widerrufen wird (Wegfall der Staatsangehörigkeit).

7.2. Anwendbares Recht bei Rechtswahl

- Unterstellung des Nachlasses unter die CH Zuständigkeit i.S.v. Art. 87 Abs. 2 E-IPRG gilt als **Rechtwahl zugunsten der Schweiz**, sofern die verfügende Person **nichts Gegenteiliges angeordnet** hat (sog. «**Opt-out Lösung**»).
- Die **Wahl des ausländischen Wohnsitzstaates** (anstelle des Schweizer Heimatrechts) ist für CH Staatsangehörige nur dann möglich, wenn der betreffende Staat die Wahl anerkennt.
- Blosse **Teilrechtwahl** ist gültig, wenn sie a) das schweizerische Recht beruft, b) sich auf in der Schweiz gelegenes Vermögen bezieht und c) eine entsprechende Teilzuständigkeit der schweizerischen Behörden gegeben ist.

8. Eröffnungsstatut

Art. 92 Abs. 2 E-IPRG:

- Präzisierung des Umfangs des Eröffnungsstatuts im Fall eines Schweizer Verfahrens.
- Umstritten bei Fragen der **Willensvollstreckung**.
- Mehrheit der Lehrmeinungen: Nur formelle Aspekte der Willensvollstreckung unterstehen dem Eröffnungsstatut.

  → Relevant beim sog. *executor* und *administrator* des angelsächsischen Rechts (treuhänderisches Eigentum).

8. Eröffnungsstatut

– **Neu**: Klarstellung, dass sich die Berechtigung am Nachlass und die Verfügungsmacht des Willensvollstreckers (auch Nachlassverwalters) nach dem Eröffnungsstatut richtet, falls Willensvollstrecker (Nachlassverwalter) **in der Schweiz eingesetzt** wird.

  → Begründung: *Executor* könne dadurch wie Willensvoll-strecker behandelt werden.

8. Eröffnungsstatut

Divergierende Erbstatute anwendbar, falls Nachlass angelsächsischem Recht untersteht und Hauptverfahren im Ausland ist (Art. 88 IPRG).

Aus Sicht des angelsächsischen Rechts: *Executor* ist (treuhänderischer) Eigentümer des Nachlasses.

Aus Schweizer Sicht: Executor wird zum Schweizer Willensvollstrecker, d.h. die Erben sind Eigentümer des Nachlasses.

8. Eröffnungsstatut

– **Aber**: Wird *executor* **im Ausland eingesetzt**, wird dieser in der Schweiz anerkannt (Art. 96 IPRG) und wird nicht zum Willens-vollstrecker, d.h. *executor* bleibt Eigentümer des Nachlasses.

➡ Unnötige Unterscheidung, schafft m.E. Unsicherheit in der Praxis

– Aus Sicht der EUErbVO: Rechtstellung des Willensvollstreckers und Nachlassverwalters richten sich (m.E. richtigerweise) ausschliesslich nach dem Erbstatut (Art. 23 Abs. 2 Bst. f EUErbVO).

8. Eröffnungsstatut

Bemerkungen:

- Die Frage der Berechtigung am Nachlass sollte beim Erbstatut belassen werden
- Falls nötig, könnte klargestellt werden, dass die Kompetenzen des ausländischen *executors* oder *administrators* an die inländischen Verhältnisse angepasst werden können/müssen.

9. Grundbuchverordnung

Vorschlag Änderung Grundbuchverordnung (Art. 67 GBV):

- In Bezug auf das **Trustrecht** wurde in der GBV Möglichkeit geschaffen, den *Trustee* als Eigentümer (unter Anmerkung des Trustverhältnisses vgl. Art. 58 GBV) eines von Todes wegen errichteten oder begünstigten Trusts einzutragen (Art. 67 GBV).
- Analoge Möglichkeit sollte dem *executor* als Zwischenberechtigten in **Erbfällen** bei Ausübung seines Amtes nach ausländischem Erbstatut mit Bezug auf Schweizer Liegenschaften gegeben sein.

9. Grundbuchverordnung

- **Vorschlag**: Schaffung eines neuen Art. 67a GBV zur Eintragung des Zwischenberechtigten unter Anmerkung des Erbganges unter entsprechender Schaffung eines neuen Art. 58a GBV.
- Damit würde dem gewählten oder anwendbaren ausländischen Erbstatut Rechnung getragen und das Schweizer Grundbuch würde die tatsächlichen Verhältnisse einer internationalen Nachlassab-wicklung wiederspiegeln.

10. Letztwillige Verfügungen

- Art. 94 IPRG soll neu durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ganz **allgemein das auf Testamente anwendbare Recht** festlegt (Anpassung an Art. 24 EUErbVO).
- Es handelt sich um das sog. **Errichtungsstatut**.
- Es sind dies die «**materielle Wirksamkeit**, die **Widerrufbarkeit** und die **Auslegung**» von Testamenten sowie «die **Wirkungen der darin enthaltenen Anordnungen**».
- Welche Fragen mit «materielle Wirksamkeit» gemeint sind, wird in Artikel 95*b* E-IPRG bei den Erbverträgen umschrieben.

10. Letztwillige Verfügungen

Art. 94 E-IPRG

1 *Die **materielle Wirksamkeit**, die **Widerrufbarkeit**, und die **Auslegung** einer letztwilligen Verfügung sowie die **Wirkungen** der darin enthaltenen Anordnungen unterstehen dem Recht am **Wohnsitz des Verfügenden zur Zeit ihrer Errichtung**.*

2 *Hat der Verfügende in der betreffenden oder einer früheren Verfügung seinen ganzen Nachlass dem Recht eines seiner **Heimatstaaten** (Art. 91 Abs. 1) unterstellt, so tritt dieses an die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Rechts.*

3 *Der Verfügende **kann** die letztwillige Verfügung einem seiner Heimatrechte **unterstellen**. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Verfügungszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Todes des Verfügenden gegeben sein.*

10. Letztwillige Verfügungen

- Hat die verfügende Person ihren ganzen **Nachlass** vollumfänglich einem ihrer **Heimatrechte** unterstellt, tritt dieses an die Stelle des Wohnsitzrechts gemäss Absatz 1.
- Der Erblasser kann sein Testament bzw. die von Artikel 94 E-IPRG erfassten Rechtsfragen **auch direkt** einem ihrer **Heimatrechte** unterstellen. Das gewählte Recht tritt hier wiederum an die Stelle des nach Absatz 1 bezeichneten Rechts. Eine Rechtswahl nach Absatz 3 geht einer Unterstellung des gesamten Nachlasses unter das Recht eines anderen Heimatstaates im Sinne von Absatz 2 vor.

11. Erbverträge

Art. 95 E-IPRG

1 *Die **materielle Wirksamkeit**, die **Bindungswirkungen** und die **Auslegung** eines Erbvertrags sowie die **Wirkungen der darin enthaltenen Anordnungen** unterstehen dem Recht am **Wohnsitz des Verfügenden zur Zeit des Vertragsabschlusses**.*

2 *Hat der **Verfügende** im Erbvertrag oder in einer früheren Verfügung den ganzen Nachlass dem Recht eines seiner **Heimatstaaten** unterstellt (Art. 91 Abs. 1), so tritt dieses an die Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Rechts.*

11. Erbverträge

3 *Bei Erbverträgen **mit zwei oder mehr Verfügenden** untersteht die Verfügung **eines jeden Verfügenden dem auf sie anwendbaren Recht nach Absatz 1 oder 2**. Der Erbvertrag ist **nur zu beachten**, wenn **sämtliche Verfügungen nach dem jeweiligen Recht gültig und verbindlich sind**. Als Erbvertrag gelten auch letztwillige Verfügungen, denen eine verbindliche gegenseitige Vereinbarung der Verfügenden zugrunde liegt.*

4 *Die **Vertragschliessenden** können den Erbvertrag **einem der Heimatrechte des Verfügenden beziehungsweise eines der Verfügenden** oder dem **Recht am Wohnsitz eines der Verfügenden** zur Zeit des Vertragsabschlusses unterstellen. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muss entweder im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder im Zeitpunkt des Todes des erstversterbenden Verfügenden gegeben sein.*

11. Erbverträge

- Entspricht im Wesentlichen Art. 25 EuErbVO.
- Eine Unterstellung des Nachlasses unter das **Heimatrecht** ist auch dann zu berücksichtigen ist, wenn sie **vor** dem Erbvertrag («in einer früheren Verfügung») erfolgt ist.
- Jede Verfügung eines zwei- oder mehrseitigen Erbvertrags wird **nach ihrem eigenen Recht** beurteilt.
- Der Erbvertrag als Ganzes ist nur beachtlich, wenn **sämtliche Verfügungen nach dem jeweiligen Recht** gültig sind und Bindungswirkung zeitigen (*favor testamenti*).

11. Erbverträge

- Erfasst werden sollen dabei auch **aufeinander abgestimmte Testamente**, die wie die sog. «wechselbezüglichen gemeinschaftlichen Testamente» des deutschen Rechts oder die «mutual wills» des common law als Ausdruck einer verbindlichen Vereinbarung zwischen den Verfügenden verstanden werden.
- Die Parteien können die Gesamtheit der Verfügungen dem **Wohnsitz- oder Heimatrecht eines der Verfügenden** unterstellen (Abs. 4). Gilt gezielt für den Erbvertrag und die darin enthaltenen Verfügungen. Diese geht einer Rechtswahl nach Absatz 2 vor.

11. Erbverträge

Art. 95a E-IPRG

Artikel 95 gilt für andere vertragliche Verfügungen über den Nachlass sinngemäss.

Art. 95b E-IPRG

1 Materielle Wirksamkeit im Sinne der Artikel 94–95a umfasst:
a. die grundsätzliche Zulässigkeit der letztwilligen Verfügung oder des Vertrags;
b. das Zustandekommen der letztwilligen Verfügung oder des Vertrags;
c. die Verfügungsfähigkeit des Verfügenden;
d. die Anfechtbarkeit der letztwilligen Verfügung oder des Vertrags;
e. die Zulässigkeit der darin enthaltenen Anordnungen.

*2 Die **Verfügungsfreiheit** bestimmt sich nach dem von den Artikeln 90 und 91 bezeichneten Recht.*

11. Erbverträge

- Artikel 95 E-IPRG gilt für **andere vertragliche Verfügungen** über den Nachlass sinngemäss (z.B. Schenkung von Todes wegen).
- Ehevertragliche Verfügungen betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung unterstehen aber den Bestimmungen des IPRG über das Ehegüterrecht, auch wenn sie sich auf den Todesfall beziehen (z.B. überhälftige Vorschlagszuweisung).

12. Anerkennung

Art. 96 E-IPRG

*1 Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden **unter Vorbehalt von Artikel 87 Absatz 2** in der Schweiz anerkannt:*

*a. wenn sie im Staat des letzten **Wohnsitzes** des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie dort anerkannt werden;*

*c. wenn sie in einem **Heimatstaat** des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind und der Erblasser seinen Nachlass der **Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates** unterstellt hatte; oder*

12. Anerkennung

d. *wenn sie im Staat des letzten **gewöhnlichen Aufenthalts** oder einem **Heimatstaat des Erblassers** oder, falls sie nur **einzelne bewegliche Nachlasswerte betreffen**, im Staat, in dem diese liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind, soweit sich der letzte **Wohnsitz** des Erblassers im **Ausland** befand und der **betreffende Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst**.*

12. Anerkennung

- Rechtswahl nur noch relevant, falls gültig und wenn es sich dabei um das Recht eines der Heimatstaaten des Erblassers handelt.
- Neu auch Berücksichtigung einer Prorogation zugunsten des Heimatstaates.
- Ergänzung von **Art. 87 und Art. 88 IPRG**: Zuständigkeit des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, des Heimatstaates oder Belegenheitsstaates für einzelne bewegliche Vermögenswerte, wenn **Wohnsitzstaat sich nicht mit dem Nachlass befasst**.
- Ausländische Rechtsakte werden nicht anerkannt, wenn Erblasser **CH Bürger** war und Nachlass der **Zuständigkeit der schweizerischen Behörden** unterstellt hatte (direkt mit einer Prorogation oder indirekt über eine Rechtswahl).

13. Güterrechtliche Verhältnisse

- Art. 51 lit. a E-IPRG
  - Annexgerichtsstand am Ort der erbrechtlichen Auseinander-setzung
  - Unbeachtlich bleibt Art. 88b IPRG (d.h. Heimatstaat ist trotz Prorogation nicht für das Güterrecht zuständig; vorbehalten bleibt Art. 5 IRPG)
- Art. 58 Abs. 2 E-IPRG
  - Verweis auf Art. 96 IPRG ohne Abs. 1 lit. c IPRG (einseitige Prorogation oder Rechtswahl)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

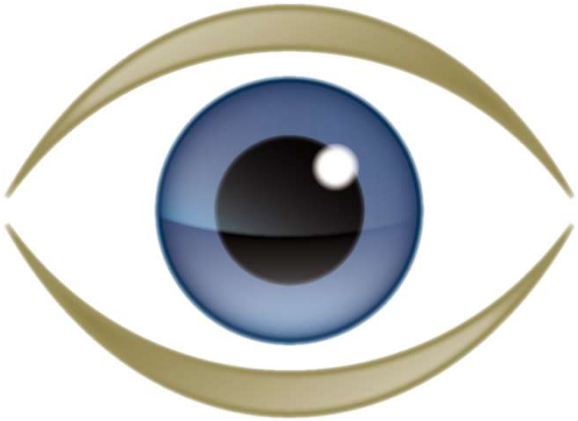

Kinga M. Weiss

Kinga M. Weiss
Dr. iur., LL.M, Rechtsanwältin, TEP,
Fachanwältin SAV Erbrecht

Telefon direkt: +41 58 658 56 80
kinga.weiss@walderwyss.com

walderwyss rechtsanwälte